

Am 03.09.2015 per mail an Ombudsstelle

Sehr geehrte Frau Masuch,
da ich Sie leider nicht telefonisch erreichen konnte, möchte ich mich auf diesem Wege an Sie wenden.
Über das Internet habe ich Kenntnis vom Artikel im Hamburger Abendblatt erlangt.
Würde nun gern wissen wollen, ob die Ombudsleute der Privaten Bausparkassen im Fall der Vertrags-
Kündigungen nach § 489 BGB keine Schlichtungssprüche erstellen und wenn ja, warum nicht.
Vielen Dank für Ihre Bemühungen
Mit freundlichen Grüßen

Am 21.09.2015 per mail an Ombudsstelle

Sehr geehrte Frau Masuch,
ich bedanke mich für das soeben mit Ihnen geführte Telefonat. Meine Mail vom 3. September 2015,
bezogen auf den Artikel im Hamburger Abendblatt, beantworten Sie sinngemäß wie folgt:

Sie bestätigen die Aussagen im Hamburger Abendblatt.
Es liegen die ersten Schlichtungssprüche der Ombudsleute zur Kündigung von
Bausparverträgen nach § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB vor.
Die Ombudsleute kommen zu dem Ergebnis, dass es sich dabei um eine Frage von grundsätzlicher
Bedeutung handelt, zu der es noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung gibt.
Daher darf nach § 2 Abs. 2 d) der Ombudsmann-Verfahrensverordnung kein Schlichtungs-Verfahren
durchgeführt werden.
Deshalb wird es wohl auch in den anderen noch offenen Verfahren in dieser Sache keine
Entscheidungen geben.
Auf der Website des Verbandes wird demnächst eine entsprechende Mitteilung veröffentlicht.
Wenn ich Betroffener bin, könne ich mich auch an die Ombudsstelle wenden.

Sehr geehrte Frau Masuch, ich war bereits im Jahr 2011 Betroffener, allerdings einer Kündigung nach
§ 488 Abs. 3 BGB, Az. xxx/2011.
Gestatten Sie mir deshalb folgende Ausführungen mit abschließender Frage.

Im Spätherbst 2007 kündigte die BHW auf einen Schlag 7000 – siebentausend - sog. Altverträge.
Dieser gewaltigen Anzahl von Kündigungen durch die BHW schlossen sich weitere Bausparkassen
an. Zu diesem Zeitpunkt gab es kein einziges Gerichtsurteil, geschweige denn ein höchstrichterliches.
Dennoch fällten die Ombudsleute der Privaten Bausparkassen Entscheidungen entgegen ihrer
eigenen Verfahrensordnung (§ 2 Abs. 2 d)).

**Warum haben die Ombudsleute seinerzeit nicht mit gleicher Begründung die
Erstellung von Schlichtungssprüchen abgelehnt ???**

Für eine zeitnahe Beantwortung bedanke ich mich schon jetzt.
Mit freundlichen Grüßen

Am 02.10.2015 von:

"Masuch Sabine" [masuch@vdpb.de]
Gesendet: Fr. 02.10.2015 15:37
An: "xxxxxx@freenet.de" [xxxxxxx@freenet.de]
Betreff: WG: Frau Masuch, Schlichtungsstelle

Sehr geehrter Herr xxxxxx,
wir kommen zurück auf Ihre Nachfrage, die wir gerne wie folgt beantworten:

Bei der sich seinerzeit stellenden Frage der Rechtmäßigkeit der Kündigung von vollbesparten
Bausparverträgen nach § 488 Abs. 3 BGB sind die Ombudsleute nicht vom Vorliegen einer
Grundsatzfrage ausgegangen.

Hintergrund ist der folgende:

Eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung liegt dann vor, wenn eine für den vorliegenden Rechtsstreit entscheidungserhebliche Rechtsfrage bisher höchstrichterlich oder – bei nicht reversiblen Recht – durch das Berufungsgericht nicht geklärt, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist und wenn sie das abstrakte Interesse der Allgemeinheit an der einheitlichen Entwicklung und Handhabung des Rechts berührt, weil sie sich in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen stellen kann.

Als den Ombudsleuten im Spätherbst 2007 die ersten Beschwerden vorgelegt wurden, die eine Kündigung nach § 488 Abs. 3 BGB zum Gegenstand hatten, handelte es sich um erste, einzelne Fälle. Zu diesem Zeitpunkt war noch nicht bekannt und zeichnete sich auch noch nicht ab, dass Bausparkassen vollbesparte Verträge in einer Vielzahl von Fällen kündigen würden. Somit war auch noch kein Interesse der Allgemeinheit an einer Klärung gegeben. Dies wird umso deutlicher, wenn man berücksichtigt, dass die ersten gerichtlichen Entscheidungen zu dieser Frage unseres Wissens nach erst im September 2009 ergangen sind.

Mit freundlichen Grüßen
Sabine Masuch
Rechtsanwältin
Verband der Privaten Bausparkassen e. V.
Schlichtungsstelle

Am 7.10.2015 an Ombudsstelle:

Gesendet: Mittwoch, 7. Oktober 2015 23:16
An: Masuch, Sabine
Cc: Bausparkassen
Betreff: Schlichtung

Sehr geehrte Frau Masuch,
vielen Dank für Ihre Mail vom 2.10.2015. Leider ergeben sich daraus für mich weitere Fragen, um deren Beantwortung ich Sie höflichst bitte.

Im Jahr 2007 konnte man zahlreichen Medienberichten entnehmen, dass die BHW Bausparkasse AG einige Tausend (7000) Verträge von Bausparern mit hohen Ansparszinsen (Basiszins plus Zinsbonus) einseitig auflöst. Das stieß auf den massiven Protest von Verbraucherschützern und veranlasste die Abgeordneten Gerhard Schick, Nicole Maisch, Britta Haßelmann, Kerstin Andreae, Alexander Bonde, Ulrike Höfken, Irmingard Schewe-Gerigk und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu einer Kleinen Anfrage an die Bundesregierung.

Die Bundesregierung antwortete dann unter anderem:
Die systematische Kündigung von Bausparverträgen, die die Vertragssumme bereits erreicht haben, ist Gegenstand eines Verfahrens bei der Ombudsfrau der Privaten Bausparkassen e. V.

Geehrte Frau Masuch, Sie sprechen von ersten, einzelnen Fällen im Spätherbst 2007.

Sind 7000 Kündigungen auf einen Schlag erste, einzelne Fälle ?

Anfang 2008 berichten dann zahlreiche Medien über die ersten Ombudsentscheidungen. Am 09.01.2008 schreibt das Handelsblatt:

Ombudsleute unterstützen BHW

Die BHW Bausparkasse AG darf nach Auffassung der Kundenbeschwerdestelle des Verbandes der Privaten Bausparkassen Bausparverträge, bei denen die geplante Ansparsumme erreicht oder übertroffen wurde, kündigen. In diesem Sinne haben die Ombudsleute des Verbandes der Privaten Bausparkassen in den ersten fünf Fällen entschieden.

Insgesamt sind 200 Beschwerden anhängig.

Einzelfälle, kein Interesse der Allgemeinheit an einer Klärung gegeben?

Weitere Bausparkassen folgten mit Kündigungen. Heute sind es an die 200.000 !

Vielzahl von Kündigungen nicht vorhersehbar?

Es ist richtig, dass die erste gerichtliche Entscheidung zu diesen Kündigungen erst im September 2009 ergangen ist.

Die Ombudsleute waren also völlig „ahnungslos“ und haben erst zwei Jahre später von einer ersten gerichtlichen Entscheidung erfahren?

Ihnen ist doch auch klar, dass diese erste gerichtliche Entscheidung aufgrund eines falschen Schlichterspruchs gefällt wurde.

In der Urteilsbegründung führt das Gericht aus:

Die Kammer schließt sichder überzeugenden Argumentation des Ombudsmannes der privaten Bausparkassen an....

Prozessbetrug ?

Sehr geehrte Frau Masuch, abschließend noch drei weitere Fragen:

Warum haben die Ombudsleute das Bausparkassengesetz ignoriert?

Nach welcher Rechtsgrundlage ist ein Bausparvertrag mit den Paragraphen eines Darlehensvertrages kündbar?

Warum unterscheiden die Ombudsleute bei ihrer Entscheidung - in dieser Sache nicht mehr tätig sein zu können/wollen/dürfen - zwischen einer Kündigung nach § 488 und § 489 BGB?

Für eine zeitnahe Beantwortung vorstehender Fragen bedanke ich mich schon jetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Am 09.10.2015 die Antwort:

Von: "Masuch Sabine" [masuch@vdpb.de]

Gesendet: Fr. 09.10.2015 16:43

An: "xxxxxxx@freenet.de" [xxxxxxx@freenet.de]

Betreff: AW: Schlichtung

Sehr geehrter Herr xxxxxx,
nachdem wir Ihre ersten Anfragen bereits umfassend beantwortet haben, ist es uns aus Zeitgründen leider nicht möglich, auf Ihre weiteren Fragen einzugehen.

Angesichts des insgesamt hohen Beschwerdeaufkommens bitten wir Sie um Verständnis, wenn wir uns auf die Bearbeitung der derzeit anhängigen Verfahren konzentrieren und zu den von Ihnen gestellten Fragen keine weitere Auskunft erteilen können.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Masuch

Rechtsanwältin

Verband der Privaten Bausparkassen e. V.